

**Begründung zur  
Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-  
Maßnahmenverordnung  
Vom 5. Mai 2021**

**A. Allgemeines**

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält Anpassungen aufgrund des am 23. April 2021 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. Bevölkerungsschutzgesetz) vom 22 April 2021 (BGBl. I S. 802) und Ausnahmeregelungen für vollständig geimpfte und genesene Personen. Trotz Zunahme der durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Gruppen führt das Infektionsgeschehen – auch aufgrund der mehrheitlich verbreiteten Virusvariante B.1.1.7 –weiterhin zu einer hohen Belastung für das Gesundheitssystem.

Für Thüringen bestand einen Regelungsbedarf bei einem Inzidenzwert von über 100 nur für Bereiche die durch die bundesrechtliche Regelung nicht festgeschrieben wurden und im Übrigen nur wenn der Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, da der Bund hierzu keine Regelungen trifft.

Durch die vorliegende Änderungsverordnung soll ein anwenderfreundlicher Regelungskatalog geschaffen werden, der den Bürgerinnen und Bürgern aufzeigt, wann die bundesrechtliche Regelung zu beachten ist, beziehungsweise wann die landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Hierzu wurde korrespondierend auch das Verfahren der Veröffentlichung der sogenannten Schwellenwerte abgebildet.

Aufgrund der gegebenen Infektionslage in Thüringen kommen weitere Differenzierungen für niedrigere Inzidenzwerte nur im Rahmen von Modellprojekten (§§ 37, 38) sowie der Bestimmung zur Regionalisierung des § 39 in Betracht. Die weitere Fortentwicklung der Verordnung geschieht in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen.

Insoweit enthält die Verordnung einige behutsame Öffnungsmöglichkeiten, welche unter Einbeziehung des von der Thüringer Landesregierung beschlossenen Orientierungsrahmens und Stufenplans, im Sinne der verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit aufgenommen wurden.

Soweit aufgrund der Anwenderfreundlichkeit Regelungen des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommen wurden sind, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes vom 13. April 2021, BT-Drucksache 19/28444 sowie auf den Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 20. April 2021, BT-drucksache 19/28732 verwiesen. Sofern Maßnahmen strenger sind als der Katalog des § 28b IfSG, gelten diese fort.

Ebenso wie § 28a IfSG gelten auch §28b IfSG und die auf ihm fußenden Maßnahmen und Vorschriften nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1):**

Der Appell an die Thüringer Wirtschaft wurde aufgrund der bundesrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Gewährung der Ausführungen von Tätigkeiten in einer Wohnung oder die Gewährung von mobilen Arbeiten (Homeoffice) aufgehoben.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2):**

##### **Zu a)**

Diese Regelung wurde zur Klarstellung aufgenommen. Sofern der Bund in § 28b IfSG oder in sonstigen Bestimmungen des IfSG keine ausreichenden Regelungen trifft, finden die landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Hierdurch sollen mögliche Regelungslücken vermieden werden.

##### **Zu b)**

##### **Zu aa)**

Die Definition hinsichtlich erkennbarer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurden um den „neu aufgetretenen Schnupfen“ erweitert. Das Symptom „Schnupfen“ wird vom Robert Koch-Institut (RKI) als zweithäufigstes Symptom einer COVID-19-Erkrankung aufgeführt. Mit der jetzigen Formulierung „Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten“ ist das Problem, das COVID-Symptom Schnupfen von einem harmlosen Schnupfen, etwa aufgrund von Allergien oder der „laufenden Nase“ bei Kindern, abzugrenzen, aus dem Weg geräumt, da der allein auftretende Schnupfen ohne besonderen Krankheitswert damit als COVID-Symptom ausgeschlossen ist.

##### **Zu bb)**

Die Regelung enthält eine Klarstellung dahingehend, dass der dort definierte Antigenschnelltest in Abgrenzung zu dem in Nummer 7 definierten Selbsttest, durch einen befugten Dritten durchgeführt worden sein muss.

##### **Zu cc)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu dd)**

In den neu eingefügten Nummern 11, 12 und 13 werden in Anlehnung hinsichtlich bundesrechtlicher Initiativen die Begriffe Geimpfte und Genesene sowie der Impfnachweis definiert. Diese Definitionen sind maßgeblich und erforderlich um den Personenkreis und den erforderlichen Nachweis für den neu aufgenommenen § 10a genau zu bezeichnen.

### **Zu Nummer 3 (§2a):**

#### **Zu Absatz 1:**

Der neu aufgenommene § 2a schreibt fest, wann und wie hinsichtlich festgeschriebener Maßnahmen aufgrund von Inzidenzwerten über und unter 100 verfahren werden muss. Die bundesrechtlichen Regelungen hinsichtlich des zeitlichen Beginns der Maßnahmen bzw. deren Beendigung finden damit auch für die entsprechenden Regelungen dieser Verordnung Anwendung, so dass eine Harmonisierung zwischen beiden Regelungsbereichen erreicht wird. Der Absatz gibt daher die Vorgaben des Bundes zum Zwecke der Transparenz und Rechtsklarheit wieder.

#### **Zu Absatz 2:**

Durch diese Regelungen wird festgelegt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die maßgeblichen Inzidenzwerte ortsüblich bekannt geben. Damit soll auf regionaler Ebene sichergestellt werden, dass die entsprechenden Maßnahmen bekannt werden.

#### **Zu Absatz 3:**

Die zuständige Behörde, welche in geeigneter Weise die Tage bekannt macht, ab denen die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 7 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten, ist die oberste Gesundheitsbehörde. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite sowie auf Sozialen Medien der obersten Gesundheitsbehörde.

#### **Zu Absatz 4:**

Für die Festlegung der Abschlussklassen und Förderschulen gemäß § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG ist die für die jeweilige Bildungseinrichtung zuständige oberste Dienstbehörde zuständig.

#### **Zu Absatz 5:**

Hinsichtlich der bundesrechtlichen Verpflichtung des Arbeitgebers den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen und der Verpflichtung des Beschäftigten dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen, ist nach dieser Regelung die zuständige Behörde für den Vollzug das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz.

### **Zu Nummer 4 (§ 7):**

In § 7 wurde das Wort Heimarbeit ersetzt, um eine Verwechslung mit anderen rechtlichen Bestimmungen wie dem Heimarbeitsgesetz zu vermeiden, ersetzt. Gewährleistet werden muss die Möglichkeit, Tätigkeiten entweder in der eigenen Wohnung oder aber im Wege des mobilen Arbeitens ausführen zu können. Hierdurch wird signifikant der Grundsatz der Kontaktvermeidung sowohl am Arbeitsplatz als auch auf dem Weg dorthin gewährleistet.

## **Zu Nummer 5 (§ 9):**

### **Zu a)**

#### **Zu aa)**

Aufgrund des bisherigen Verweises auf die Coronavirus-Testverordnung im Hinblick auf die Definition einer Kontaktperson, war die Bestimmung sehr weit gefasst und stimmte insofern nicht mehr mit den sich ständig weiter entwickelten Empfehlungen des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen überein. Das RKI definiert in seinen Empfehlungen, welche bereits aufgrund der inzwischen dominanten hochansteckenden britischen SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 angepasst wurde, die Einstufung von Kontaktpersonen enger, als die Coronavirus-Testverordnung. Insofern war die Anpassung des Verweises erforderlich. Maßgeblich ist hier insbesondere das aktuelle Infektionsgeschehen berücksichtigende dynamische Verweisung auf die entsprechenden Websites des RKI.

#### **Zu bb)**

Es wurde zur Klarstellung der Verweis auf die Definition des Antigenschnelltests eingefügt. Es soll nochmals verdeutlicht werden, dass es sich ausschließlich um einen Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 handelt und hiervon nicht Personen erfasst sind, die einen Selbsttest vorgenommen haben.

#### **Zu b)**

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass für asymptomatische (das heißt, es liegen keine Symptome nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 vor) Geimpfte und asymptomatische Genesene im Sinne dieser Verordnung, mit Ausnahme von Patientinnen und Patienten in medizinischen Einrichtungen für die Dauer des Aufenthaltes, keine Pflicht zur Absonderung besteht. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, Geimpfte und Genesene dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses gleichzustellen.

Die Ausnahmen wurden für vollständig Geimpfte sowie Personen mit nachweislich durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion (Genesene) vorgesehen, da bei diesen gemäß aktuellem Stand der Wissenschaft von einer weitgehenden Immunität und deutlichen Reduktion der Ansteckungsfähigkeit im Falle von (sehr seltenen) Erst- bzw. Reinfektionen auszugehen ist.

#### **Zu c)**

Der allgemeine Wegfall der Absonderungsverpflichtung bei Vorlage eines negativen PCR-Ergebnisses wurde gestrichen, da gemäß aktueller Empfehlung des Robert Koch-Instituts zum Management von Kontaktpersonen ein negatives Testergebnis jedweden Tests während der Quarantäne nicht zu einer Aufhebung oder Verkürzung der Quarantäne führen darf. Hintergrund ist, dass ein negatives Testergebnis insbesondere bei engen Kontaktpersonen nur eine Momentaufnahme darstellt und innerhalb der Inkubationszeit von 14 Tagen jederzeit umschlagen kann. Unabhängig davon führt gemäß Satz 2 ein negatives PCR-Ergebnis für Personen, die nicht als enge Kontaktperson gelten, aber bei denen ein Antigenschnelltest ein positives Ergebnis angezeigt hat oder bei denen allein aufgrund einer Symptomatik ein COVID-19-Verdacht bestand, zu einer Aufhebung der Absonderungspflicht, da in diesen Fällen von einem falsch-positiven Schnelltestergebnis bzw. von einem nichtbestätigten COVID-19-Krankheitsverdacht auszugehen ist.

## **Zu Nummer 6 (§ 10):**

### **Zu a)**

Mit Zulassung von Kindersport gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist für die anleitenden Personen, d. h. Trainer, Übungsleiter oder ähnliche Personen ein negatives Ergebnis einer Testung die Voraussetzung für die Aufnahme des Trainingsbetriebes mit den Kindern. Die Testung kann als PCR Test als PoC Test oder als Selbsttest erfolgen. Bei Durchführung von Selbsttests ist die Anwesenheit einer erwachsenen Person erforderlich, die die Durchführung der Testungen bestätigt und dokumentiert. Das können andere Übungsleiter, Trainer oder weitere Vereinsmitglieder sein. In den Hygienekonzepten der Sportvereine sind diese Personen festzulegen.

### **Zu b)**

In Absatz 4 wurde die Selbstverpflichtung für eine sich selbst testende Person aufgenommen, nach einem positiven Testergebnis des Selbsttestes einen PCR-Test durchführen zu lassen. Dies ist aus Infektionssicht geboten, da aufgrund der Umstände der Selbsttestung positive Ergebnisse verifiziert werden müssen um eine Übertragung des Virus einzugrenzen. Ein positiver Selbsttest hat zwar nicht die gleiche Sicherheit wie andere Testverfahren, jedoch hat er eine Indiz Wirkung für eine mögliche Infektion die es durch einen weiteren sicheren Test abzuklären gilt

### **Zu c)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um eine Konkretisierung der Verweisung.

## **Zu Nummer 7 (§10a):**

Der neu aufgenommene § 10a regelt, dass geimpfte Personen oder genesene Personen gleich solcher Personen behandelt werden, die ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorweisen können. Von diesem Personenkreis geht nur noch ein zu vernachlässigendes Risiko hinsichtlich einer Weitertragung des Virus aus. Die Durchführung eines Tests, wäre eine unnötige Belastung dieses Personenkreises. Hinzu kommt, dass unnötige Testungen und damit sowohl Kosten als auch Testkapazitäten eingespart werden. Dies gilt für die Bereiche, die als verpflichtende Voraussetzung für den Zutritt zu einem Geschäft oder einer Einrichtung, zur Teilnahme an einer Veranstaltung, einer Zusammenkunft oder am Präsenzunterricht an den in der Regelung aufgeführten Einrichtungen, Hort- und Notbetreuung sowie für die Inanspruchnahme einer Dienstleistung eben einen solchen negativen Test bestimmen. Ungeachtet der Gleichstellung von geimpften und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen sind weiterhin auch für diese Personenkreise die allgemeinen Infektionsschutzregeln, sogenannte AHA-Regeln einzuhalten.

Des Weiteren schreibt die Regelung vor, dass ein entsprechender Nachweis der Impfung oder der Genesung zu führen ist, um das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend prüfen zu können. Dieser Nachweis Geimpfter erfolgt durch Vorlage eines Impfnachweises. Hinsichtlich Genesener kann der Nachweis durch den positiven PCR-Test oder durch eine ärztliche oder behördliche Bescheinigung, die auf den positiven PCR-Test abstellt, erfolgen.

## **Zu Nummer 8 (§ 11):**

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Kontaktbeschränkungen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 überschritten wird, vorbehaltlich weiterer Ausnahmen dieser Verordnung. Durch die Regelung wird eine Harmonisierung der bundesrechtlichen Bestimmungen an die Ausnahmen nach § 12 erreicht, da bestimmte Kontaktbeschränkungen durch den Bund nicht erfasst sind.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 regelt die Kontaktbeschränkungen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird. Die bundesrechtliche Regelung wird insoweit dahingehend gelockert, dass Angehörige eines Haushaltes zusätzlich noch mit zwei weiteren Personen zusammenkommen dürfen. Diese zwei Personen müssen wiederum nicht einem Haushalt angehören, so dass sich im Rahmen dieser Regelung bis zu drei Haushalte treffen können. In Satz 2 wird die Möglichkeit von Betreuungsgemeinschaften eingeräumt, die inhaltsgleich zur bisherigen Regelung in Thüringen ist. Da die bundesrechtliche Regelung eine solche Erleichterung für Familien nicht vorsieht, diese aber sachgerecht ist, soll diese unbedingt bei einer niedrigeren Inzidenz wieder greifen.

## **Zu Nummer 9 (§ 12):**

### **Zu a)**

Es handelt sich um eine Konkretisierung des bisher verwendeten Begriffs „Wahlen“. Erfasst sein sollen von dieser Regelung die Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu b)**

Die Streichung des Wortes „wieder“ soll verdeutlichen, dass die Ausnahme von den Kontaktbeschränkungen für eben alle Einrichtungen, Angebote oder Dienstleistungen, die nach dieser Verordnung wieder für den Publikumsverkehr geöffnet oder angeboten werden dürfen, gelten soll.

## **Zu Nummer 10 (§17 bis § 19):**

### **Zu § 17**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 verweist auf die bundesrechtliche Regelung bei einem Inzidenzwert von über 100.

#### **Zu Absatz 2**

Nach Absatz 2 wird bei einer Inzidenz von nicht über 100 in Landkreisen oder kreisfreien Städten eine Teilnahme von maximal 35 Personen im Rahmen einer Bestattung geregelt. Diese Personenbegrenzung auf 35 gilt nach Satz 2 auch für die standesamtlichen Eheschließungen. Die Personenzahl wurde im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung im

Hinblick auf die hier vorliegende niedrigere Inzidenz in einem angemessen und erforderlichen Rahmen gelockert.

## **Zu §18**

### **Zu Absatz 1**

Es wurde der Verweis auf die bundesrechtliche Regelung aufgenommen. Zu beachten ist ferner Auch § 28b Abs.9 IfSG.

### **Zu Absatz 2 und 3**

Die Absätze 2 und 3 sind grundsätzlich inhaltsgleich mit den bisherigen Absätzen 1 und 2. Absatz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass die landesrechtliche Regelung erst dann gilt, wenn in Landkreisen und kreisfreien Städten, der Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird. In Absatz 3 wurde aufgrund der Änderungen eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

## **Zu §19**

Diese Regelung wurde zur Klarstellung aufgenommen, um die Bürgerinnen und Bürger Thüringens darauf hinzuweisen, dass die bundesrechtliche Regelung nur bei einer Inzidenz von über 100 eine Ausgangsbeschränkung vorsieht. Auf die Begründung hierzu wird ausdrücklich verwiesen.

## **Zu Nummer 11 (§ 20):**

### **Zu a)**

In Absatz 1 Satz 1 wurde die bundesrechtliche Regelung aufgenommen. Satz 2 stellt klar, dass die vom Studierendenwerk Thüringen betriebenen Mensen unter den Begriff der „nichtöffentlichen Kantinen“ im Sinne des § 28 b Abs. 1 Nr. 7 e) IfSG fallen und regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung darüber, ob deren Betrieb zwingend erforderlich im Sinne des § 28 b Abs. 1 Nr. 7 e) IfSG ist.

### **Zu b)**

Absatz 2 enthält bei einem Inzidenzwert unter 100 in Landkreisen und kreisfreien Städten die Schließungsanordnung für geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes, einschließlich Bars, Kneipen und Cafés mit Publikumsverkehr. Die infektionsrechtlich weniger kritische Außengastronomie, d.h. Gaststätten oder Teile von Gaststätten unter freiem Himmel oder zumindest außerhalb von geschlossenen Räumen (z. B. Biergarten) darf mit der Maßgabe öffnen, dass vorab zum Zwecke der Zugangssteuerung eine vorherige Terminvereinbarung erfolgt ist und die Kontaktnachverfolgung gewährleistet. § 3 Abs. 4 findet Anwendung. Terminvergaben müssen somit die dort genannten Daten erfassen, um im Falle von Infektionen Ermittlungen der Gesundheitsämter zu ermöglichen.

### **Zu c)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Nummer 12 (§ 21):**

### **Zu a)**

In Absatz 1 wurde die bundesrechtliche Regelung aufgenommen.

Absatz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Verordnungstext mit der Ergänzung, dass dieser für Landkreise und kreisfreie Städte mit einem Inzidenzwert von nicht über 100 gilt.

### **Zu b)**

Die Verweisung wurde zur Klarstellung, dass sich der Kreis der Beherbergungsbetriebe aus Absatz 2 (der landesrechtlichen Regelung) ergibt, aufgenommen.

### **Zu c)**

In Absatz 5 werden bei einer Inzidenz von nicht über 100 in Landkreisen und kreisfreien Städten Öffnungsmöglichkeiten für Campingplätze, Ferienhäuser und -wohnungen sowie vergleichbaren Angeboten, eingeräumt. Vergleichbare Angebote sind z.B. Hausboote, Rummelwagen, Schäferwagen. Erfasst sind durch den Verweis auf Absatz 2 entgeltliche Übernachtungsangebote; erlaubt ist unabhängig von der Inzidenz die unentgeltliche Nutzung etwa durch Dauercamper mit langfristigen Pachtverträgen oder Zweitwohnungsbesitzer. In Anlehnung an den Orientierungsrahmen und Stufenplan der Landesregierung ist Voraussetzung für eine Öffnung, dass jeweils angepasste Infektionsschutzkonzepte erstellt, vorgehalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Zudem ist die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Von dieser Regelung nicht erfasste Bereiche haben die Möglichkeit im Wege der Modellprojekte nach § 37 oder über die Regionalisierung nach § 39 zu öffnen, soweit die dort erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

### **Zu d)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu Nummer 13 (§ 22):**

### **Zu Absatz 1 und 2**

Die Absätze 1 und 2 enthalten die bundesrechtlichen Regelungen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen der Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, die Öffnungsmöglichkeit für Geschäfte des Einzelhandels mit Publikumsverkehr, mit der Maßgabe, dass Kunden vor Betreten der Geschäfte ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen und die Kontaktnachverfolgung durch die jeweils verantwortliche Person gewährleistet wird. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass auch bei Öffnung der Geschäfte der Infektionsschutz ausreichend Berücksichtigung findet.



#### **Zu Absatz 4**

Die Regelung dient der Regulierung der Kundenzahl in geöffneten Geschäfts- und Betriebsräumen und entspricht inhaltlich den bisherigen Absätzen 5 und 6.

#### **Zu Nummer 14 (§ 23):**

##### **Zu a)**

Es handelt sich um die Aufnahme der bundesrechtlichen Regelung.

##### **Zu b)**

Die Regelung entspricht grundsätzlich der Regelung des bisherigen Absatz 1 und wurde dahingehend ergänzt, dass für die Geltung der Regelung in Landkreisen oder kreisfreien Städten der Inzidenzwert nicht über 100 liegen darf.

##### **Zu c)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu d)**

Die Verpflichtung die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten wurde inhaltgleich in Absatz 2 aufgenommen, so dass in der Folge eine Regelung in Absatz 3 nicht mehr notwendig ist.

#### **Zu Nummer 15 (§ 24):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 16 (§ 25):**

##### **Zu a)**

Es wurde der Verweis auf bundesrechtliche Regelung aufgenommen.

##### **Zu b)**

##### **Zu aa)**

Im Einleitungssatz wurde als Voraussetzung für die Geltung der Maßnahmen eingefügt, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird.

##### **Zu bb)**

In Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung, nach welcher Autokinos auch bei einem Inzidenzwert über 100 zulässig sind, wurde die landesrechtliche Regelung für einen Inzidenzwert unter und gleich 100 entsprechend angepasst und folgerichtig die Autokinos von der Schließungsanordnung ausgenommen. Es handelt sich hierbei um ein Kino unter freiem Himmel, dessen Bildwand aus einem Kraftfahrzeug heraus auf den jeweils vorgesehenen Stellplätzen beobachtet werden kann. Aufgrund des Freiluftcharakters sowie dem Umstand,

dass der Besucher in seinem Auto verbleibt ist dies aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch geboten. Regelungen zur Kontaktbeschränkung bleiben unberührt.

**Zu cc)**

Soweit unter freiem Himmel, ist die Öffnung von Museen, Schlössern, Burgen und anderen Sehenswürdigkeiten und Gedenkstätten zulässig. Ausgenommen hiervon sind geschlossene Räume. Dies ist der Fall bei überdachten von mindestens drei Seiten umschlossenen Räumlichkeiten, da hier eine durchgängige Belüftung fehlt und eine Infektion durch Aerosole wahrscheinlicher ist. Aufgrund dieser geringeren Ansteckungsgefahr unter freiem Himmel ist die Lockerung bei einem Inzidenzwert verhältnismäßig.

**Zu dd)**

Die Regelung wurde aufgrund Zeitablaufs angepasst.

**Zu ee)**

Skilifte wurden aufgrund der jahreszeitlichen Gegebenheiten und der derzeit fehlenden Regelungsnotwendigkeit gestrichen.

**Zu ff)**

Durch die Regelung wird festgelegt, dass soweit unter freiem Himmel, zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks und Museen, Schlösser, Burgen und andere Sehenswürdigkeiten und Gedenkstätten, geöffnet sind. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten. In jedem Fall muss auch bei einem Inzidenzwert von unter 100, aufgrund der sich dann wieder vermehrt kreuzenden Kontakte, sichergestellt werden, dass mögliche Infektionsketten schnell nachverfolgt werden können.

**Zu c)**

Musik- und Jugendkunstschulen sind wichtige Einrichtungen der kulturellen (Jugend-) Bildung. Das Unterrichten zur Erlangung notwendiger Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Spielen eines Instruments, im Gesang und die Erarbeitung künstlerischer Techniken beim Anfertigen bildender Kunst und bildhauerischer Arbeiten ist allein im Wege eines Distanzunterrichts auf Dauer nicht möglich: Es bedarf der direkten Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden, bei der unmittelbar bestimmte Arbeits- und Spielweisen abgeschaut und gemeinsam geübt werden müssen; „Fehler“ bedürfen teilweise unmittelbarer Korrektur durch die Lehrkräfte, damit sich keine langfristig kaum zu korrigierenden falschen Spiel- und Arbeitsweisen entwickeln. Mit Blick auf die Zulassung von Präsenzunterricht in allgemein- und berufsbildenden Schulen bei vergleichbaren Inzidenzen ist ebenfalls die Öffnung der Musik- und Jugendkunstschulen für den Präsenzunterricht geboten. Durch die Festlegung, dass der Präsenzunterricht ausschließlich als Einzelunterricht erfolgen darf, wird weitgehend sichergestellt, dass es kein Infektionsgeschehen von Schülergruppen geben kann. Da zugleich die dezidierte Kontaktnachverfolgung des § 3 Abs. 4 durch die organisatorisch hierzu befähigten Musik- und Jugendkunstschulen zu gewährleisten ist, kann im Falle einer Infektion zeitnah eine Bestimmung möglicher (ggf. quarantänepflichtiger) Risikopersonen erfolgen. Die Verbände haben im Übrigen bereits frühzeitig Sicherheitskonzepte vorgelegt und bis November 2020 auch umgesetzt, die sich bewährt haben und weiterhin angewendet werden sollen.

#### **Zu d)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu e)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 17 (§ 26):**

§ 26 wurde aufgrund des fehlenden Regelungsbedürfnis aufgehoben.

#### **Zu Nummer 18 (§ 27 bis § 29):**

##### **Zu § 27**

Absatz 2 ist grundsätzlich inhaltsgleich der bisherigen Regelung und wurde lediglich hinsichtlich der Inzidenzregelung angepasst.

##### **Zu § 28**

##### **Zu Absatz 1**

Mit den Ausnahmetatbeständen in den Nummern 1 bis 3 ist sowohl in der Phase des Wechselunterrichts nach § 34a Abs. 1 bei einem Inzidenzwert von 100 bis 165 als auch in der Phase der grundsätzlichen Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 34a Abs. 2 bei einem Inzidenzwert über 165 die Durchführung des nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 2 und 4 IfSG möglichen Präsenzunterrichts im Bereich des Schulschwimmens und des Kinder-, Leistungs- und Kadersports zulässig.

Dadurch wird im schulischen Kontext die Möglichkeit im Sportunterricht eröffnet, die Schwimmfähigkeit der Kinder weiter zu erhöhen. Des Weiteren ist auch im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen im Fach Sport an der Regelschule sowie an den Spezialgymnasien für Sport im Bereich Schwimmen auch bei Inzidenzwerten von über 165 in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt der Präsenzunterricht für die betroffenen Schüler gewährleistet.

Im Kontext des organisierten Sports werden die Möglichkeiten des Kindersports nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 2. HS IfSG, welche erst mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 29. April 2021 umgesetzt wurden, auch bei hohen Inzidenzwerten in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt wirksam.

##### **Zu Absatz 2**

Die Regelung in Absatz 2 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung mit dem Zusatz, dass die Regelungen erst dann gelten sollen, wenn in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird. Im Übrigen handelt es sich in Nummer 3 um eine redaktionelle Anpassung.

## **Zu § 29**

Absatz 2 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung des § 29 und wurde lediglich um die Voraussetzung ergänzt, dass die Regelungen des Absatz 2 in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, gelten.

## **Zu Nummer 19 (§ 30):**

### **Zu a)**

Unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens auf der Grundlage der aktuellen Verordnung und der bundesgesetzlichen Vorgaben kann das Gesundheitsministerium Ausnahmen zur Erleichterung von Schutzmaßnahmen festlegen.

### **Zu b)**

Entsprechend der RKI Empfehlung vom 7. April 2021 kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geimpfte oder Genesene mit SARS-CoV-2 infizieren (z. B. mit dem Originalvirus oder mit neuen Virusvarianten z. B. VOC) und die Infektion auf andere Personen übertragen, allerdings ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand das Infektionsrisiko bei Geimpften und Genesenen deutlich geringer als bei Nichtgeimpften und noch nicht Erkrankten. In einer Einrichtung sind in der Regel nicht alle Personen geimpft, wobei der Prozentsatz von Einrichtung zu Einrichtung schwankt. Trotz der fehlenden 100 %-igen Durchimpfung muss bei einer Anpassung der Empfehlungen zum Infektionsschutz das verbleibende Restrisiko abgewogen werden gegen die positiven Auswirkungen einer Lockerung von Maßnahmen. Hierzu zählt die Erlaubnis zum Empfang von zwei Besuchern pro Bewohner.

Grundlage der zahlenmäßigen Vorgabe von Besuchern pro Bewohner bleibt der jeweils regionale Inzidenzwert.

### **Zu c)**

Aus Gründen des besonderen Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen sollte das trotz Impfung und Genesung verbleibende Restrisiko einer Übertragbarkeit des Coronavirus möglichst gering gehalten werden. Aus diesem Grund greift die Gleichstellung von Getesteten mit Geimpften und Genesenen bei den Besuchspersonen nur dann, wenn auch die zu besuchenden Bewohner zu dieser Personengruppe zählen.

### **Zu d)**

Das nach einer Testung verbleibende Restrisiko ist gleichzusetzen mit dem nach einer vollständigen Impfung plus notwendiger Karenzzeit verbleibende Restrisiko sowie dem nach Genesung verbleibenden Restrisiko. In dem einrichtungsspezifischen Testkonzept wird dem individuellen Impfstatus der Beschäftigten Rechnung getragen, so dass eine Reduzierung der Testfrequenzen bis auf eine wöchentliche Testung möglich ist.

### **Zu e)**

#### **Zu aa)**

Die Datumsangabe war zeitlich überholt und wurde aufgrund dessen gestrichen.

### **Zu bb)**

Bei dieser Regelung handelte es sich um eine Empfehlung ohne rechtsverbindlichen Charakter. Aufgrund der erhöhten Impfquote und dem damit verbundenen weitgehenden Schutz vulnerabler Gruppen wurde insofern kein Regelungsbedürfnis mehr gesehen.

### **Zu cc)**

Die Wiederaufnahme des Satzes, welcher aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht in die vorherige Fassung der Verordnung aufgenommen wurde.

### **Zu dd)**

Seit 2017 gewährt die Pflegekasse allen Pflegebedürftigen, unabhängig vom Pflegegrad und der Alltagskompetenz, einen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag darf nur für den Zweck eingesetzt werden, Pflegebedürftige im Alltag zu unterstützen und die Pflegenden zu entlasten. Diese Angebote zur Unterstützung im Alltag umfassen auch Betreuungsangebote. Diese richten sich an Pflegebedürftige, die einen besonderen Betreuungsbedarf haben. Dies können Gruppen- oder Einzelbetreuungen sein. In Betracht kommen beispielsweise Betreuungsgruppen, insbesondere für demenziell erkrankte Menschen, Tagesbetreuungen in entsprechenden Einrichtungen oder die stundenweise Betreuung zu Hause. Während niedrighschwellige Einzelbetreuungen nach ThürAUPAVO analog zu ambulanten Pflegedienstleistungen behandelt werden und damit zulässig sind („vergleichbare Selbstständige, wenn sie Menschen im häuslichen Umfeld betreuen oder versorgen“), ist dies für Gruppengebote bislang nicht ausdrücklich geregelt.

Da Gruppenangebote ähnlich wie Tagespflegeeinrichtungen sind, werden nunmehr die Gruppenangebote analog zu den Tagespflegeeinrichtungen behandelt.

### **Zu Nummer 20 (§ 33a):**

Mit § 33a werden Regelungen für den Hochschulbereich getroffen.

Um die Sicherheit von Studierenden und Lehrenden weiter zu erhöhen und die vollständige Schließung des Hochschulbetriebs zu vermeiden, wird in Absatz 1 Satz 1 für den Hochschulbereich auf der Grundlage des § 32 Satz 2 IfSG in Verbindung mit den §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG zusätzlich zu den bisher bewährten Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV2-Pandemie ein testabhängiges Zutrittsverbot eingeführt. Dieses betrifft Hochschulprüfungen, staatliche und kirchliche Prüfungen sowie die für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderlichen Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests. Die an einen negativen Testnachweis geknüpfte Beschränkung des Zugangs ist ein geeignetes Mittel, den mit der Verordnung verfolgten Zweck der Eindämmung der aktuellen Dynamik des Infektionsgeschehens zu erreichen. Eine Testpflicht besteht nach Satz 2 nicht, wenn die Hochschule durch andere Maßnahmen den Infektionsschutz der Teilnehmenden entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten der Hochschule sicherstellen kann.

## **Zu Nummer 21 (§ 34):**

### **Zu a)**

Die Regelungen zur Umsetzung des § 28b Abs. 3 IfSG für den Schulbereich erfolgen in den neu eingefügten §§ 34a und 34b, so dass der Begriff „Schule“ in der Überschrift gestrichen wird.

### **Zu b)**

Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes können auf der Grundlage der Regelung des Satzes 2 die Einrichtungen nach Satz 1 unter Einhaltung der Hygienebestimmungen die abschließend aufgelisteten Angebote in Thüringen umsetzen. Das betrifft vor allem die Kurse und Prüfungen der Landesprogramme „Start Deutsch“, Integrationskurse und Sprachkurse sowie Sprachkursprüfungen des BAMF, Einbürgerungstests und berufliche Qualifizierungen zum Beispiel Gabelstaplerschein sowie notwendige Zusatzqualifizierungen zur Berufsausübung (zum Beispiel Finanzbuchhalter mit IHK Abschluss).

Mit den Regelungen der Inzidenzwerte von 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Satz 3 sowie von 165 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Satz 4 und deren daran geknüpften Rechtsfolgen werden die bundesrechtlichen Vorgaben nach § 28b Abs. 3 Satz 2 bis 4 IfSG nachvollzogen und dienen somit der Erhöhung der Bestimmtheit und Transparenz. Je nach Stärke des Pandemiegeschehens werden für die einzelnen Maßnahmen nach Satz 2 organisatorische Vorgaben für den Präsenzunterricht festgelegt. Bei der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach Satz 3 finden ab dem übernächsten Tag alle Präsenzveranstaltungen nach Satz 2 nur noch in einer an die Raumgröße angepassten, verkleinerten Gruppe unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 im Wechselunterricht statt. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzwert von 165 überschritten, so sind nur noch Präsenzveranstaltungen für unaufschiebbare Leistungserhebungen zum Erwerb externer Schulabschlüsse an den Einrichtungen der Erwachsenenbildung zulässig. Diese dürfen jedoch nur in einer an die Raumgröße angepassten, verkleinerten Gruppe unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 im Wechselunterricht stattfinden. Klassen oder Kurse an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, welche auf eine staatliche Externenprüfung zum Erwerb eines Schulabschlusses vorbereiten, werden daher als Abschlussklassen im Sinne des § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG erfasst.

Für die Umsetzung der Maßnahmen in Präsenzform nach Satz 2 in Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Absatz 1 Nr. 2 wird im Satz 5 auf § 33 Abs. 3 und 4 verwiesen. Folglich ist die für die Durchführung erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung als auch das (ergänzende) Distanzlernen zulässig.

### **Zu c)**

Die Regelungen zur Umsetzung des § 28b Abs. 3 IfSG für den Schulbereich erfolgt in den neu eingefügten §§ 34a und 34b, so dass die bisherige Formulierung im Absatz 4, welche lediglich die Aufhebung der grundsätzlichen landesweiten Schulschließungen beinhaltete, überholt ist. Eine Aufhebung dieser Regelung ist somit konsequent.

## **Zu Nummer 22 (§ 34a und § 34b):**

### **Zu § 34a**

#### **Zu Absatz 1**

Mit der Regelung wird entsprechend den Vorgaben des § 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG bei Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Wechselunterricht für alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen unabhängig von ihrer Trägerschaft vorgeschrieben. Daher werden sowohl das Land und die Kommunen als staatliche Schulträger als auch die Träger von Schulen in freier Trägerschaft in dem jeweiligen betroffenen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt von dieser Regelung erfasst. Die entsprechende Bekanntmachung trifft nach Satz 1 die oberste Gesundheitsbehörde nach § 2a Abs. 3.

In den Sätzen 2 bis 5 werden schulorganisatorische Vorgaben für die Umsetzung des Wechselunterrichts formuliert. So findet nach Satz 2 der Unterricht in einer an die Raumgröße angepassten verkleinerten Gruppe unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 statt. Folglich sind bei der Bildung von Lerngruppen die jeweiligen vorhandenen Raumkapazitäten der betroffenen Schule zu berücksichtigen. Dadurch kann eine flexible Lerngruppenbildung im Wechselunterricht je nach Raumsituation an den Schulen ermöglicht werden. In diesen kleineren Lerngruppen können bei gleichzeitiger Einhaltung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen nach Satz 3 auch verschiedene Lehrer, Sonderpädagogischer Fachkräfte sowie Erzieher eingesetzt werden, da durch verkleinerte Schülergruppen sowie bei Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wie Masken- und Selbsttestpflicht an der Schule, das Infektionsrisiko weiter gesenkt werden kann. Ein wöchentlicher Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht der neu gebildeten Lerngruppen ist nach Satz 4 anzustreben. Die Formulierung „in der Regel“ lässt jedoch Ausnahmen und somit andere Wechselmodelle zu, wenn und soweit zum Beispiel die Organisation der Schule bezüglich der Raumkapazität oder der vorhandenen personellen Ressourcen oder aber auch die pädagogische Arbeit an der Schule es erfordern. Um den Bildungsanspruch aller Schüler auch in Pandemiezeiten weitestgehend zu erfüllen, ist flexibles und situationsbedingtes Handeln an den Schulen zu ermöglichen.

Für die Durchführung des Präsenzunterrichts ist nach Satz 5 auch im Wechselmodell die Internats- und Wohnheimunterbringung zulässig. Dadurch können unter anderem auch die Schüler der Spezialschulen für Sport, Musik und Sprachen sowie die Schüler in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und musischen Spezialklassen an den kommunalen Gymnasien, welche in den angegliederten Internaten beziehungsweise Wohnheimen untergebracht sind, den Präsenzunterricht im Wechselmodell besuchen. Gleiches gilt für die Wohnheime an regionalen und überregionalen Förderzentren.

Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der Förderschule ist nach Satz 6 eine Notbetreuung für den Zeitraum, in dem die Kinder aufgrund des Wechselunterrichts die Schule nicht besuchen können, nach den Vorgaben des § 43 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten. Unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist der Zugang zur Notbetreuung eröffnet.

Da ein Wechselbetrieb, wie im Schulbereich, im Bereich der Kindertagesbetreuung praktisch nicht umsetzbar ist, wird mit der umfassenden Verweisung auf die §§ 15 bis 19a ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Satz 7 für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes

(ThürKigaG) der eingeschränkte Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) angeordnet.

## **Zu Absatz 2**

Nach Satz 1 gelten bei einer Überschreitung des Inzidenzwerts von 165 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem übernächsten Tag die Regelungen der § 20 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege und § 42 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO für die Schulen. Das heißt, diese Einrichtungen befinden sich nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der Phase „Rot“. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgt nach Satz 1 durch die oberste Gesundheitsbehörde nach § 2a Abs. 3. Mit dieser Regelung wird die Vorgabe des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG nachvollzogen.

In der Phase „Rot“ sind nach Satz 2 die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zu schließen und geschlossen zu halten. Für diesen Fall der Schließung ist nach Satz 3 eine Notbetreuung gemäß § 20 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO einzurichten, wobei die Möglichkeit einer Notbetreuung auch für den Fall einer Schließung von Betreuungseinrichtungen ausdrücklich mit der Regelung des § 28b Abs. 3 Satz 5 IfSG zugelassen wird. Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist der Zugang zur Notbetreuung eröffnet.

Im Fall der Überschreitung des Inzidenzwerts von 165 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach Satz 1 wird nach Satz 4 der Präsenzunterricht an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen unabhängig von der Trägerschaft grundsätzlich untersagt. Daher werden sowohl das Land und die Kommunen als staatliche Schulträger als auch die Träger von Schulen in freier Trägerschaft in dem jeweiligen betroffenen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt von dieser Regelung erfasst. Eine Ausnahme gilt nach Satz 5 für Abschlussklassen und Förderschulen, für die gemäß § 42 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Präsenzunterricht stattfindet. Das bedeutet, dass der Präsenzunterricht unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erfolgt und die Größe der Lerngruppen entsprechend der Raumkapazitäten zu begrenzen ist.

Für die Durchführung des Präsenzunterrichts nach Satz 5 ist nach Satz 6 auch im Wechselmodell die Internats- und Wohnheimunterbringung zulässig. Dadurch können unter anderem auch die Schüler in den Abschlussklassen an den Spezialschulen für Sport, Musik und Sprachen sowie die Schüler in den Abschlussklassen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und musischen Spezialklassen an den kommunalen Gymnasien, welche in den angegliederten Internaten nach § 13 Abs. 11 Satz 2 ThürSchulG beziehungsweise Wohnheimen untergebracht sind, den Präsenzunterricht im Wechselmodell besuchen. Gleiches gilt für die Wohnheime an regionalen und überregionalen Förderzentren.

Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 sowie der Förderschule ist nach Satz 7 eine Notbetreuung einzurichten, wobei ausdrücklich auf § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verwiesen wird. Unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist der Zugang zur Notbetreuung eröffnet.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition für Abschlussklassen im Sinne des § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG, deren Schüler auch während der Untersagung des Präsenzunterrichts an allgemein



bildenden und berufsbildenden Schulen dennoch den Präsenzunterricht nach den Vorgaben des § 42 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ausnahmsweise besuchen können.

Zu Nummer 1 Schüler der Klassenstufe 4 stehen am Ende des Besuchs der Primarstufe vor dem Wechsel an eine weiterführende Schule und somit vor der Entscheidung, einen Bildungsgang zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder einen Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu besuchen. Vor diesem Hintergrund haben die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD in ihrem Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 19(14)325.3) die Übertrittsklassen an den Grundschulen und somit die Klassenstufe 4 ausdrücklich als Abschlussklasse definiert.

#### Zu Nummer 2

In der Nummer 2 werden die Abschlussklassen im Hinblick auf den zu Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses definiert. Darunter fallen Schüler der Klassenstufe 9 des auf den (Qualifizierenden) Hauptschulabschluss bezogenen Teils der Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Förderschule mit den Bildungsgängen der Regelschule, sowie die Klassenstufen 9 und 10 der Regelschule, Gemeinschaftsschule, sofern die Klassenstufe 10 nicht als Einführungsphase geführt wird, der Gesamtschule und Förderschule mit den Bildungsgängen der Regelschule mit dem Ziel des Erwerbs des Realschulabschlusses, erfasst.

#### Zu Nummer 3

Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist an die KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018) gebunden. Die gesamte Qualifikationsphase, das heißt die Klassenstufe 11 und 12 am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule und der kooperierenden Gesamtschule beziehungsweise die Klassenstufen 12 und 13 an einer Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 8 ThürSchulG, an der integrierten Gesamtschule sowie am Kolleg, muss demnach als Einheit betrachtet werden, da die Halbjahresergebnisse aus allen Kurshalbjahren, also 11/I, 11/II, 12/I und 12/II, nach §§ 88 und 89 ThürSchulO direkten Einfluss auf die Abiturdurchschnittsnote haben. Damit ist jedes Zeugnis Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, so dass die gesamte Qualifikationsphase als Abschlussklasse im Sinne dieser Verordnung definiert wird.

Am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule und der kooperierenden Gesamtschule ist auch die Einführungsphase, sprich die Klassenstufe 10, als Abschlussklasse im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 zu werten, da am Ende dieser Klassenstufe die besondere Leistungsfeststellung nach § 68 ThürSchulO abgelegt wird. Bei erfolgreicher Teilnahme sowie Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 ThürSchulO wird dem Schüler nach § 68 Abs. 1 ThürSchulO ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss bescheinigt. Gleichzeitig erfüllen die Schüler die Versetzungsbedingungen von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase nach § 81 Absatz 1 Satz 1 ThürSchulO und haben somit erst dann die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Vor diesem Hintergrund ist auch den Schülern der Klassenstufe 10 am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule und der kooperierenden Gesamtschule der Präsenzunterricht während dessen grundsätzlicher Untersagung nach Absatz 2 Satz 4 zu ermöglichen.

An der integrierten Gesamtschule, der Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 8 ThürSchulG, welche nach 13 Jahren zum Abitur führt, sowie am Kolleg findet die besondere Leistungsfeststellung nach § 68 ThürSchulO am Ende der Klassenstufe 11, der Einführungsphase, gerade nicht statt, da diese Schüler am Ende der Klassenstufe 10 in der Regel bereits einen Realschulabschluss erworben haben. Soweit die Schüler mit

Realschulabschluss am Ende der Einführungsphase die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 ThürSchulO erfüllen, werden diese nach § 81 Absatz 1 Satz 2 ThürSchulO in die Qualifikationsphase versetzt. Konsequenterweise ist die Einführungsphase an diesen Schularten von dem Begriff der Abschlussklasse nicht umfasst.

#### Zu Nummer 4

Die Abschlussklassen an den berufsbildenden Schulen umfassen dabei alle Klassen des letzten Ausbildungsjahres; hierzu gehören auch alle Klassen der einjährigen Bildungsgänge sowie die Klassen im letzten Ausbildungsjahr in Teilzeitbildungsgängen, alle Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden; hierzu gehören auch diejenigen Klassen, in denen im aktuellen Schuljahr eine gestreckte Abschlussprüfung beginnt, Klassen in der Schulform Berufsschule, die nach Lernfeldern unterrichtet werden, für notwendig in Präsenz zu erbringende Leistungsnachweise zum Abschluss von Lernfeldern; diese Abschlüsse führen nach § 25 ThürBSO -verbunden mit einem erfolgreichen Bestehen der Kammerprüfung- zu einem gleichgestellten Hauptschulabschluss (§ 25 Abs. 1 ThürBSO) oder zu einem Realschulabschluss (§ 25 Abs. 2 ThürBSO) sowie an den beruflichen Gymnasien die Qualifikationsphase, sprich die Klassenstufen 12 und 13; Klassen in der Einführungsphase an beruflichen Gymnasien gelten nicht als Abschlussklassen im Sinne dieser Verordnung. Auf die Ausführungen zur Nummer 3 wird verwiesen.

#### **Zu Absatz 4**

Die Ausnahmereglung „Förderschule“ nach § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG umfasst alle Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf unabhängig davon, ob sie eine Förderschule im institutionellem Sinne oder den gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule besuchen, sowie Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Ein besonderer Unterstützungsbedarf ist dabei insbesondere für Schüler anzunehmen, die: in besonders hohem Maße auf den persönlichen Kontakt zur Lehrkraft angewiesen sind, aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten,

in der Zeit der Schließung ihre schulischen Aufgaben nicht oder nur mit erheblicher Betreuung durch die Schule erledigen konnten,

von Schulabstinenz bedroht sind,

Hilfestellungen aufgrund von Sprachförderbedarf benötigten, insbesondere Schüler mit Migrationshintergrund.

Für diese Schüler sind gezielte pädagogische Präsenzangebote mit möglichst festen Ansprechpartnern vorzuhalten. Ob ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Schulleiter in Absprache mit dem Klassenlehrer sowie gegebenenfalls unter Einbeziehung des Schulsozialarbeiters.

#### **Zu § 34b**

Mit der Regelung zu den Testungen in Schule wird der neue § 28b Abs. 3 Satz 1, 2. HS IfSG umgesetzt. Damit findet der gemeinschaftliche Ansatz von Bund und Ländern, weitere Öffnungsschritte in den nächsten Wochen und Monaten von einem jeweils stabilen Infektionsgeschehen abhängig zu machen und durch eine Teststrategie zu begleiten, Berücksichtigung. Ziel ist es auch, das Ansteckungsrisiko in den Schulen durch eine Verbindung von Hygiene- und Abstandsregeln, Testungen und Kontaktnachvollziehung so gering wie möglich zu halten.

## **Zu Absatz 1**

Mit § 34b wird erstmals das Mittel der Testobliegenheit als ein weiterer Baustein zur Reduzierung des Infektionsrisikos an den Schulen kontinuierlich, systematisch und flächendeckend eingesetzt.

Der Nachweis darüber, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ist unter der beschriebenen Art und Weise Voraussetzung für die Teilnahme der Schüler am Präsenzunterricht, an der Betreuung im Schulhort und der gegebenenfalls eingerichteten Notbetreuung.

Die Testobliegenheit gilt für alle Schüler sowie für das gesamte an Schule eingesetzte Personal, das in einer Weise Kontakt zu anderen Personen in der Schule hat, die eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 denkbar erscheinen lässt. Neben den Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften kann dies etwa auch für das Personal des Schulträgers oder des Caterers, Fremdsprachenassistenten und für das sonstige unterstützende Personal an Schulen im Sinne der §§ 35, 35a ThürSchulG gelten. Dieses Personal ist bereits in das bestehende Testsystem einbezogen. Einrichtungsfremde Personen, die im Rahmen des § 40 oder des § 42 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO das Schulgelände betreten, sind keiner Testpflicht unterworfen.

Nach § 10 a Nr. 2 entfällt die Testpflicht außerdem für geimpfte Personen und genesene Personen. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen.

Bei den Testungen nach Absatz 1 Satz 1 (sog. Selbsttests) handelt es sich um Lolli-Tests oder Tests, bei denen ein Abstrich direkt im vorderen Nasenbereich erfolgt, oder um vergleichbare Tests, die nicht mit beachtlichen Schmerzen einhergehen. Daher berühren sie auch nicht den Schutzbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit. Die mit der Regelung verbundenen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit und in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind verhältnismäßig. Eine andere Maßnahme, die weniger stark in die betroffenen Grundrechte eingreifen würde, aber ebenfalls in gleicher Weise das Ziel fördern könnte, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Schulen zu verhindern bzw. einzuschränken, ist nicht erkennbar. Bei der Auswahl des geeigneten Selbsttests sind das Alter und die individuellen Voraussetzungen der Person beispielsweise bestehende motorische Einschränkungen oder Krankheiten, die einen Nasenabstrich ausschließen, zu berücksichtigen.

Für die Organisation der Testungen in den Schulen ist die Schulleitung verantwortlich. Die Personen, die einen Selbsttest in der Schule durchführen, haben unverzüglich nach dem Betreten der Schule den angebotenen Selbsttest zu nutzen. Unverzüglich bedeutet, dass der Test so früh wie organisatorisch möglich durchgeführt werden soll. Personen, die bisher nicht an den Selbsttests teilgenommen haben, sind in geeigneter Weise über die nächste Testmöglichkeit in der Schule in Kenntnis zu setzen, um ihre Rückkehr in den Präsenzbetrieb zu ermöglichen. Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.

Die Personen, denen vom Freistaat Thüringen ein Selbsttest zur Verfügung gestellt wird, haben diesen unmittelbar vor Ort durchzuführen. Soweit das Personal nicht beim Freistaat Thüringen beschäftigt ist, ist der jeweilige Arbeitgeber gemäß § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, ein entsprechendes Testangebot zu machen. Daher ist für den Zutritt dieses Personals eine qualifizierte Selbstauskunft darüber, dass ein Selbsttest durchgeführt wurde und das Testergebnis negativ ausgefallen ist, ausreichend. So wird auch der tägliche Einsatz dieser Personen an mehreren Schulen erleichtert. Kommt der Arbeitgeber

seiner Pflicht nicht nach, darf die Schulleitung auch diesem Personal die vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellten Selbsttests im Rahmen des vorhandenen Kontingents anbieten. Der Arbeitgeber soll darauf hingewiesen werden, dass er die Tests zur Verfügung zu stellen hat.

Neben den vor Ort durchführbaren Selbsttests besteht die Möglichkeit, durch Vorlage eines negativen PCR- oder Antigenschnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nachzuweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Diese Tests werden beispielsweise in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke durchgeführt. Der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Das Betretungsverbot greift, wenn ein konkret angebotener Selbsttest verweigert wird und endet, sobald eine Person an einer Testung mit negativem Ergebnis teilnimmt oder einen Nachweis oder eine Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 3 vorlegt. Das Betretungsverbot gilt nur dann, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügt. Verfügt die Schule an einem Tag, an dem üblicherweise getestet wird, nicht über ausreichend Selbsttests, ist die Beschulung und Betreuung der Schüler dennoch sicherzustellen.

Die Schulleitung ist im Rahmen ihres Hausrechts berechtigt, gegenüber Personen, die sich der Testung verweigern, ein Zutrittsverbot auszusprechen.

Durch die Zutrittsbeschränkung und die damit verbundene Möglichkeit, einen Schulbesuch infektiöser Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, erscheint es auch angesichts des äußerst dynamischen Infektionsgeschehens vertretbar, flächendeckende und regionale Schulschließungen abzuwenden und weiter Unterrichtsangebote in Präsenzform zu unterbreiten. Die Zutrittsbeschränkung dient daher gerade der Verwirklichung des Bildungsanspruchs aller Schüler. Dabei ist festzustellen, dass die Zutrittsbeschränkung in ihrer Ausgestaltung auch hinsichtlich derjenigen Schüler, die positive Testergebnisse aufweisen beziehungsweise eine Testdurchführung verweigern, dem Bildungsanspruch und den Vorgaben der Schulpflicht gerecht wird. Denn eine temporäre Zutrittsbeschränkung ergibt sich nur, wenn aufgrund eines positiven Testergebnisses ein Hinweis (Selbsttest) respektive ein begründeter Verdacht (PCR- bzw. PoC-Antigentest) auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht oder eine Testung ausdrücklich verweigert wird. In solchen Fällen ist ein temporäres Fernbleiben vom Präsenzunterricht aber zum Schutz der Mitschüler und den an der Schule tätigen Personen dringend geboten.

Das pädagogische Personal an den Schulen hat eine herausgehobene persönliche und pädagogische Verantwortung für den Infektionsschutz. Die Vielzahl der Personenkontakte sowie die räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Lehrbetrieb bringen das Risiko mit sich, eine größere Gruppe von Schülern und mittelbar auch deren Familienghörige zu infizieren. Kommt das pädagogische Personal seiner Testobliegenheit nicht nach und wird infolgedessen ein Zutrittsverbot verhängt, besteht gleichwohl die Pflicht zur Erledigung von Dienstgeschäften. Durch den Dienstvorgesetzten sind daher Einsatzmöglichkeiten beispielsweise im häuslichen Lernen zu prüfen und anzuordnen. Um gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren einleiten oder eine Abmahnung erteilen zu können, leitet die Schulleitung bei einer Testverweigerung von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften oder Erziehern, Namen, Datum und schulorganisatorische Auswirkungen, insbesondere für den Präsenzunterricht an das zuständige Schulamt weiter.

## **Zu Absatz 2**

Aufgrund der hohen Bedeutung von Abschlussprüfungen, die insbesondere auch von Art. 12 Grundgesetz erfasst sind, ist auch den Schülern, die keinen Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 erbringen, die Teilnahme an den Abschlussprüfungen und die Erbringung der für den Erwerb des angestrebten Abschlusses notwendigen Leistungsnachweise in der Schule zu ermöglichen. Eine Trennung der Prüfungsgruppen hat zu erfolgen. Dabei können auch Lehrer, die sich einem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht unterziehen wollen, als Aufsichtsperson für die nicht getesteten Schüler eingesetzt werden. Insofern hat auch der Bundesgesetzgeber in der Begründung zu § 28b Abs. 3 IfSG klargestellt: „Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne der Vorschrift und bleiben daher unberührt.“ (vgl. Drucksache 19/28444, S. 15).

Die Organisation obliegt den Schulen.

## **Zu Absatz 3**

Das pädagogische Personal der Schule hat die ordnungsgemäße Durchführung der Selbsttests zu überwachen, um insbesondere sicherzustellen, dass eine sachgerechte Anwendung der Testmaterialien erfolgt und die Testergebnisse verwertbar sind. Es gelten die Anforderungen des § 10 Abs. 2.

## **Zu Absatz 4**

Absatz 4 greift die Verfahrensweise aus § 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO auf, der regelt, wie mit Schülern umzugehen ist, die während ihres Aufenthaltes in Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen.

Ein Betreten des Schulgeländes ist erst dann wieder möglich, wenn dies nach den betreffenden örtlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist und ein negatives Testergebnis nach den Regelungen dieser Verordnung nachgewiesen wird. Satz 3 entspricht der in § 10 Abs. 4 festgeschriebenen Verpflichtung, im Falle eines positiven Selbsttests unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, einen PCR-Test zur Abklärung des Testergebnisses durchführen zu lassen.

## **Zu Absatz 5**

Absatz 5 enthält die notwendige Klarstellung, dass die Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, ihre Schulpflicht im häuslichen Lernen erfüllen. Dies gilt über die in § 29 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO beschriebenen Fälle hinaus insbesondere für die Schüler, die sich keiner Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Das häusliche Lernen findet nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und der Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Häuslichen Lernen statt.

## **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die zulässige Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von Selbsttests durch Schüler und legt den zulässigen Datenrahmen abschließend fest. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von Selbsttests durch das an Schule tätige Personal und legt den zulässigen Datenrahmen abschließend fest. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 regelt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 die zulässige Datenverarbeitung personenbezogener Daten von den Personen, die von der Testpflicht infolge einer vollständigen Impfung oder der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gem. § 10a Nr. 2 befreit sind. Ebenfalls wird der verarbeitungsberechtigte Personenkreis festgelegt.

### **Zu Absatz 9**

Absatz 9 legt die zulässigen Datenverarbeitungszwecke für personenbezogene Daten nach den Absätzen 6 bis 8 abschließend fest. Danach ist die Verarbeitung ausschließlich für infektionsschutzrechtliche Zwecke zulässig. Satz 2 regelt die Meldepflicht von positiven Testergebnissen an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t IfSG hat eine namentliche Meldung beim Verdacht einer Erkrankung mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu erfolgen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 IfSG hat diese Meldung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 IfSG zu erfolgen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG sind im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 die Leiter von den in § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Einrichtungen und Unternehmen zur Meldung verpflichtet. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sind dies die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 2 IfSG. Nach § 33 Nr. 3 IfSG betrifft dies Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen. Der Umfang der Meldung an das Gesundheitsamt richtet sich nach § 9 IfSG.

### **Zu Absatz 10**

Absatz 10 regelt die zulässige Speicherung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Testungen. Unter Beachtung der Dauer für einen PCR-Test sowie ggf. der Verhängung einer zweiwöchigen Quarantäne wird eine Speicherdauer von vier Wochen bei positiven Testergebnissen als ausreichend erachtet. Die personenbezogene Speicherung von negativen Testergebnissen ist für die Dauer von einer Woche zulässig. So kann die Schule nachvollziehen, ob der Testpflicht in ausreichendem Umfang nachgekommen wurde. Da die Personen zwischen den Tagen, an denen sie negativ getestet werden, auch Zutritt zum Schulgelände erhalten sollen, ist eine Speicherung auch negativer Testergebnisse erforderlich. Die anonymisierte Speicherung von positiven und negativen Testergebnissen zu statistischen Zwecken ist hingegen zulässig. Für die Speicherung des Impfstatus und der ärztlichen Feststellung der Genesung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird eine Speicherdauer von sechs Monaten als erforderlich und ausreichend angesehen.

### **Zu Nummer 23 (§ 35):**

Satz 4 trifft Regelungen zu den Zeiträumen, die maximal zwischen einer Testung und dem Beginn des jeweiligen Trainingsbetriebs liegen dürfen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 24 (§ 36):**

In § 36 wurden Absatz 2 (mit Ausnahme von Satz 2) und Absatz 3 gestrichen, da die dortigen Infektionsstufen nicht mehr mit dem gegenwärtigen Regelungssystem übereinstimmen. Klargestellt ist durch die gegenwärtige Regelung, dass wie bisher weitergehende Anordnungen durch die zuständige Behörde nach Satz 1 oder durch die oberste Gesundheitsbehörde nach Satz 2 im Erlasswege erfolgen können.

#### **Zu Nummer 25 (§ 37):**

##### **Zu a)**

##### **Zu aa)**

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der bundesrechtlichen Regelung. Mithin sind Modellprojekte nur noch zulässig, wenn der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Wert 100 liegt. Im Übrigen gelten die bisherigen Voraussetzungen für ein Modellprojekt. Des Weiteren handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu bb)**

Bei einer Inzidenz von unter 100 sollen Modellprojekte über eine längere Dauer, als die bisherigen fünf Tage, befristet werden können. Aus diesem Grund wurde die Befristung auf 14 Tage verlängert. Dies ist eine an den Inzidenzwert angepasste und entsprechend verhältnismäßige Änderung.

##### **Zu b)**

Eine Anhörung des Thüringer Landesdatenschutzbeauftragten erfolgt nach Prüfung im jeweiligen Einzelfall. Die Streichung der generellen Verpflichtung erfolgt infolge der Erfahrungen aus der Praxis.

##### **Zu c)**

Zur Klarstellung wurde in dieser Regelung nochmals aufgenommen, dass vor Beginn des Modellprojektes der Inzidenzwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten sein muss.

##### **Zu d)**

Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung werden Modellprojekte des Landes nicht mehr für Inzidenzwerte über 100 geregelt, so dass Absatz 5 (Inzidenz unter 150) aufgehoben wurde.

#### **Zu Nummer 26 (§ 38):**

Die bundesrechtlichen Infektionsschutzregelungen des § 28b Abs. 3 IfSG greifen erst ab einer Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 oder 165 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Je nach Entwicklung des Pandemiegeschehens soll es weiterhin möglich sein, durch Landkreise oder kreisfreie Städte, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, Modellprojekte nach Absatz 1 durchzuführen. Sobald dieser Inzidenzwert an drei

aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, ist die Genehmigung des Modellprojekts für den übernächsten Tag ab der Überschreitung des Inzidenzwerts nach Satz 2 zu widerrufen und es gelten die verschärften Regelungen entsprechend den Vorgaben des § 28b Abs. 3 IfSG. Der Tag des Widerrufs des Einvernehmens durch die oberste Gesundheitsbehörde nach Satz 2 Halbsatz 1 spielt für den Zeitpunkt der Beendigung des Modellprojekts keine Rolle.

**Zu Nummer 27 (§ 39):**

In Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung für Inzidenzwerte über 100 wurde die landesrechtliche Regelung entsprechend an den Inzidenzwert unter 100 angepasst. Zur Klarstellung wurde nochmals (entspricht § 2a) aufgeführt, dass der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 100 nicht überschreitet liegen muss.

**Zu Nummer 28 (§ 40):**

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der Änderungen an die Regelungen angepasst und aufgrund dessen zur Rechtsklarheit neu gefasst. Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind unabhängig davon in § 73 IfSG geregelt.

**Zu Nummer 29 (§ 46):**

In § 46 wird die Geltungsdauer dieser Verordnung aufgrund der vorgenommenen Änderungen, über den 9. Mai 2021 hinausgehend bis zum 3. Juni 2021 verlängert.

**Zu Nummer 30:**

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht in Folge der vorgenommenen Änderungen.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 6. Mai 2021.